



# **Beitragsordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.**

***Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!***

## **Inhalt**

§ 1 Grundsatz .....	2
§ 2 Beschlüsse .....	2
§ 3 Beiträge.....	2
§ 4 Sporthilfe, Sportversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft und GEMA.....	3
§ 5 Mitgliedermeldung und Beitragszahlung .....	3
§ 6 Umlagen, Meldegelder und Gebühren.....	4
§ 7 In-Kraft-Treten.....	4

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitgliedsvereine und das Verfahren der Beitragsberechnung.

Die Beitragsordnung wird von Präsidium und Verbandsbeirat in Kraft gesetzt und konkretisiert die Vorgaben der §§ 7 und 10 der Satzung des SV NRW.

## § 2 Beschlüsse

1. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder des Schwimmverbandes NRW wird gem. § 10 der Satzung grundsätzlich vom Verbandstag beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag der außerordentlichen Mitglieder wird vom Verbandsbeirat entschieden.
3. Der Jahresbeitrag der Schwimmbezirke wird von deren Bezirkstagen entsprechend der jeweiligen Satzungen festgelegt.
4. Die für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA zu zahlenden Beiträge und Umlagen resultieren aus den Verträgen dieser Einrichtungen mit dem organisierten Sport.

## § 3 Beiträge

1. Der Beitrag des SV NRW ist ein auf das Geschäftsjahr berechneter Jahresbeitrag und teilt sich auf in einen pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahl in den Mitgliedsvereinen und einem größenabhängigen Grundbeitrag je Verein.

Der Beitrag stellt sich aktuell wie folgt dar:

- a) pro-Kopf-Beitrag: 1,70 € je Mitglied im Mitgliedsverein  
Darin enthalten DSV und LSB-Beitrag. Verbleibender Anteil des SV NRW aktuell 0,56 €.

Der pro-Kopf-Beitrag wird für maximal 1.800 Mitglieder berechnet

- b) Grundbeitrag je Verein:

Vereine bis 999 Mitglieder: 250,00 €

Vereine ab 1.000 Mitglieder: 500,00 €

2. Die Höhe des pro-Kopf-Beitrages und eines evtl. Grundbeitrages in den Schwimmbezirken wird von den dortigen Bezirkstagen festgelegt. Sofern der Bezirkstag keinen anderen Beschluss fasst, wird der pro-Kopf-Beitrag für maximal 1.800 Mitglieder berechnet.

Die Beiträge stellen sich wie folgt dar

Bezirk	Grundbeitrag	pro-Kopf-Beitrag
Aachen	0,00 €	0,80 €
Mittelrhein	25,00 €	0,75 €
Ostwestfalen-Lippe	75,00 €	0,60 €
Rhein-Wupper	20,50 €	0,61 €
Ruhrgebiet	26,00 €	0,60 €

Bezirk	Grundbeitrag	pro-Kopf-Beitrag
<b>Südwestfalen</b>	55,00 €	1,00 €
<b>Nordwestfalen</b>		
bis 99 Mitglieder	25,00 €	0,10 €
bis 199 Mitglieder	50,00 €	0,10 €
bis 499 Mitglieder	100,00 €	0,10 €
bis 999 Mitglieder	150,00 €	0,10 €
ab 1000 Mitglieder	200,00 €	0,10 €

#### § 4 Sporthilfe, Sportversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft und GEMA

1. Der SV NRW ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe).
2. Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter\*innen, deren Entgelt im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages liegt. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung.
3. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom SV NRW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im SV NRW und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitglieder des SV NRW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der SV NRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

#### § 5 Mitgliedermeldung und Beitragszahlung

1. Zur ordnungsgemäßen Beitragsberechnung hat jedes ordentliche Mitglied seinen Mitgliederstand zum 01.01. des laufenden Jahres zu melden. Diese Meldung erfolgt ausschließlich über die Bestandserhebung des LSB NRW.
2. Grundsätzlich wird per 31.01. jeden Jahres eine Teilrechnung erstellt, welche 50 % der Vorjahresrechnung ausmacht. Ende April wird dann auf Grundlage der aktuellen Meldung die Gesamtrechnung erstellt, auf die der bereits gezahlte Betrag angerechnet wird.
3. Der Rechnungsbetrag wird per Lastschrift eingezogen.  
Eine davon abweichende Zahlungsweise ist nur bei Mitgliedsvereinen möglich, die schon Mitglieder sind und noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

4. Vereine, welche nach dem 01.01 des laufenden Jahres Mitglied werden, erhalten eine manuell erstellte Rechnung. Vereine, welche nach dem 30.06. des laufenden Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.
5. Austritte können grundsätzlich zum Ende jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Eine Beitragsrückzahlung erfolgt nicht. Bei Fusionen und Vereinsauflösungen resultiert aus den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung eine Mitteilungspflicht des betroffenen Vereinsvorstandes an den SV NRW. Verstöße hiergegen und daraus resultierende Lasten gehen gesamtschuldnerisch zu Lasten des Vereinsvorstandes.

## **§ 6 Umlagen, Meldegelder und Gebühren**

1. Der Verbandstag kann neben dem Beitrag eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Verbandes erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf pro Mitgliedsverein 30% seines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
2. Die einzelnen Fachsparten und das geschäftsführende Präsidium können zur Finanzierung von Meisterschaften, Wettkämpfen, sonstige Veranstaltungen und Leistungen der Geschäftsstelle eigenverantwortlich Meldegelder und Gebühren festlegen.
3. Gebühren für zusätzliche Angebote, Lehrgänge und die Nutzung der Schwimmsportschule des SV NRW werden vom geschäftsführenden Präsidium, nach Beratung mit Präsidium und Verbandsbeirat festgelegt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung wurde von Präsidium und Verbandsbeirat am 13.05.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.